

## Newsletter 02/2017

---

### BFH: Direktlieferung trotz Zwischenlagerung

#### Hintergrund

Die Entscheidung des BFH erging zu sog. Call-off Stocks (Auslieferungslager), die deutsche Abnehmer für ihre ausländischen Lieferanten betreiben. Waren werden aus dem Ausland in diese Lager verbracht und vom Abnehmer nach Bedarf entnommen. Die deutsche Finanzverwaltung vertritt hierzu unabhängig von der konkreten Lagerausgestaltung die Auffassung, dass der ausländische Unternehmer einen Verbringenstatbestand erfüllt, der bei Waren aus der EU als innergemeinschaftlicher Erwerb in Deutschland mit korrespondierendem Vorsteuerabzugsrecht zu behandeln ist. Die nachfolgende Entnahme durch den Kunden stellt eine ebenfalls in Deutschland steuerbare Lieferung dar. Diese Beurteilung wurde auf FG-Ebene bereits in Frage gestellt. Nun hatte auch der BFH am 20.10.2016 (Az. V R 31/15) hierüber zu entscheiden.

#### Entscheidung des BFH

Der BFH stützt die Auffassung der Finanzgerichte. Sofern ein Abnehmer bereits bei Beginn feststeht liegen die Voraussetzungen einer Versandungslieferung mit Steuerbarkeit am Beginn der Versendung (also im Ausland) bereits vor. Zwar dürfe die Versendung bis zum Gelangen des Liefergegenstands an den Abnehmer nicht unterbrochen werden. Eine kurze Zwischenlagerung – zumindest über die nächsten Tage und Wochen – in einem Lager sei jedoch unschädlich. Die Versandungslieferung setze jedoch ausdrücklich die Versendung an einen bestimmten Abnehmer voraus. Ist die Abnehmerstellung im Zeitpunkt der Versendung lediglich – aus welchen Gründen auch immer – wahrscheinlich, könne nicht von diesem feststehenden Abnehmer ausgegangen werden und eine Direktlieferung scheidet aus.

#### Praxisauswirkungen

Der BFH widerspricht mit seiner Entscheidung der eingangs dargestellte Auffassung der Finanzverwaltung in A 1a.2 Abs. 6 S. 1 bzw. in A 3.12 Abs. 3 S. 7 UStAE. Unter der Annahme, dass sie sich an die gegenteilige Auffassung der Rechtsprechung anschließt, dürften sich für deutsche Unternehmer dennoch keine Risiken ergeben. Sofern aus Rechnungen ausländischer Lieferanten der Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde bzw. deutsche Lieferanten im EU-Ausland ein entsprechendes Lager unterhalten und die Steuerbefreiung eines innergemeinschaftlichen Verbringens in Anspruch genommen haben, genießen sie Vertrauensschutz nach § 176 Abs. 2 AO. Auch zeigte sich bereits in der Vergangenheit, dass die Finanzverwaltung re-

## Newsletter 02/2017

---

gelmäßig Nichtbeanstandungsregelungen für die Vergangenheit und/oder Übergangsfristen für die Anwendung in der Zukunft festlegt.

Keine Auswirkungen ergeben sich aus der Entscheidung des BFH für Lager, aus denen mehrere Abnehmer zur Entnahme berechtigt sind. Insoweit verbleibt es folglich bei der Besteuerung eines innergemeinschaftlichen Verbringens mit anschließender Inlandslieferung. Entsprechendes gilt, sofern bei Versendungsbeginn noch keine bindenden Verträge über die Waren geschlossen wurden.

Weiterhin Unsicherheit besteht, welchen Zeitraum der Zwischenlagerung der BFH noch als unschädliche kurzfristige Unterbrechung des Warentransports betrachtet. Angesichts der Tatsache, dass die Lieferabrufe im entschiedenen Fall Freigaben für die nächsten 12 Wochen enthielten und auch die Versandmengen dem tatsächlichen Bedarf innerhalb der nächsten Tage und Wochen entsprachen, kann davon ausgegangen werden, dass eine Lagerzeit von mehreren Wochen wohl noch als kurz angesehen werden kann. Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung hierzu konkreter Stellung nehmen wird.



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)

**Dr. Stefanie Becker**

Steuerberaterin

Wellenburger Str. 43c

86199 Augsburg

[www.umsatzsteuer3.de](http://www.umsatzsteuer3.de)

+49 163 6341601

[stefanie.becker@umsatzsteuer3.de](mailto:stefanie.becker@umsatzsteuer3.de)